

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle zwischen eShot und ihrem jeweiligen Vertragspartner (im folgenden: „Kunde“) geschlossenen Verträge mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt natürliche oder juristische Personen, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Nutzung erwerben, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sie gelten auch für Auskunft und Beratung.

1.2 Soweit im Vertrag und in diesen AGB von „Schriftform“ die Rede ist, so ist damit ausschließlich die Form im Sinne des § 126 Abs. 1 BGB gemeint. Soweit im Vertrag und in diesen AGB von „Textform“ die Rede ist, sind damit sowohl die schriftliche Form als auch die in § 126b BGB beschriebene Form zulässig, also insbesondere auch das Telefax oder die E-Mail.

1.3 Soweit im Vertrag und in diesen AGB von „Werktagen“ die Rede ist, so sind damit die Tage Montag bis Samstag gemeint, mit Ausnahme der jeweiligen gesetzlichen Feiertage am Standort der eShot-Gesellschaften.

1.4 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt eShot nicht an, es sei denn, eShot hat ausdrücklich ihrer Geltung in Schriftform zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn eShot in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.5 Der Kunde und eShot (im folgenden auch „die Partei“ oder beide auch: „die Parteien“) arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

1.6 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen eShot unverzüglich mitzuteilen.

1.7 Der Kunde benennt gegenüber eShot einen sachverständigen Ansprechpartner und einen stellvertretenden Ansprechpartner.

1.8 Veränderungen in den benannten Personen haben sich die Parteien jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

1.9 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

2. Aufnahmearbeiten

2.1 Sämtliche Artikel, die von eShot auf Fotos oder Videos dargestellt werden sollen (im Folgenden: Artikel), sind vom Kunden auf eigene Gefahr und Kosten an eShot zu liefern, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit einer Artikelliste beizufügen. Die Form der Artikelliste wird durch eShot definiert.

2.2 Der Kunde darf eShot für die Aufnahmearbeiten nur solche Artikel überlassen, zu deren Verwendung er berechtigt ist und die frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde stellt eShot von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung dieser Pflichten resultieren – einschließlich der Prozesskosten und sonstigen Aufwendungen.

2.3 Für Beschädigung oder Verlust der überlassenen Artikel haftet eShot nur nach Maßgabe der Ziffer 7 dieser AGB. Der Kunde hat eine Versicherung der Artikel selbst zu veranlassen.

2.4 Nach Beendigung der Aufnahmearbeiten sind die Artikel, soweit nicht anders in Textform vereinbart, vom Kunden auf eigene Gefahr und Kosten bei eShot abzuholen. Kommt der Kunde einer Aufforderung zur Abholung der Artikel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, kann eShot die Artikel auf Gefahr und Kosten des Kunden an diesen versenden. Die hierdurch entstandenen Aufbewahrungskosten hat der Kunde eShot zu ersetzen. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald eShot die Artikel dem Spediteur oder alternativ einer zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat.

3. Leistungszeit und Verzug

3.1 Kommt eShot in Verzug, dann ist ihre Haftung für den Ersatz des Verzögerungsschadens im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 5% des Vertragspreises, der anteilig auf die Leistung entfällt, mit der sich eShot in Verzug befindet, begrenzt. Weitere Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

3.2 Bei Betriebsstörungen wie Streik, Aussperrung sowie in allen sonstigen Fällen höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Naturereignisse, behördliche Anordnungen, Feuer, Pandemie, Energiemangel und technische Störungen wie z. B. ein Ausfall der Serverumgebung), verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Störung. Zu solchen Betriebsstörungen zählen auch Schlechtwettertage bei geplanter Outdoor-Shootings sowie unvorhersehbares Nichterscheinen von gebuchten Models aufgrund von Umständen, die nicht von eShot zurückzuführen sind.

3.3 Der wegen Betriebsstörungen (3.2) verzögerte Auftrag kann erst dann gekündigt werden, wenn den Parteien ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Die Haftung der Parteien im Falle der oben genannten Betriebsstörungen ist ausgeschlossen.

4. Vergütung

4.1 Die Vergütung ist bei Abnahme der Aufnahmearbeiten spätestens sieben Tage nach Rechnungseingang beim Kunden fällig.

4.2 Sind die Aufnahmearbeiten in Teilen abzunehmen und für die einzelnen Teile Vergütungen vereinbart, ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme fällig. Erstrecken sich die Arbeiten über einen längeren Zeitraum (ab zwei Monate) und/oder erfordern sie von eShot hohe finanzielle Vorleistungen (ab €5.000,00), kann eShot vom Kunden angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Angemessen sind Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen in einem Monat.

4.3 Auftragsänderungen kann eShot auf Stundenbasis nach der zum Änderungszeitpunkt gültigen Preisliste abrechnen.

4.4 Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4.5 Bei Zahlungsverzug ist eShot berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9% über den jeweils aktuellen von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu verlangen, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Schaden von eShot wesentlich geringer ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

4.6 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter.

4.7 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von eShot getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von eShot für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

5. Nutzungsrechte

5.1 Der Kunde erhält, soweit nicht in Textform anders vereinbart, das nichtausschließliche (einfache) Nutzungsrecht an Werken wie insbesondere Fotos oder Videos sowie bei Modellaufnahmen bzgl. der Rechte am eigenen Bild zur Verwendung zum vertraglich vereinbarten Zweck und Umfang. Eine Einräumung räumlich, zeitlich oder inhaltlich unbeschränkter Nutzungsrechte sowie von Sperrfristen bedarf der textlichen Vereinbarung.

5.2 Die Nutzungsrechte mit Persönlichkeitsrechten, Fotos oder Videos auf denen Personen erkennbar sind, richten sich nach den ausgewiesenen BuyOuts, zeitlich, räumlich und inhaltlich, der jeweiligen Modelagentur. Sollte nichts Anderes vereinbart sein, gestalten sich die Nutzungsrechte wie folgt: 6 Monate Online (Internet).

5.3 Die Fotos bzw. Videos sind grundsätzlich unverändert und komplett zu nutzen. Bearbeitung etwa durch Nachfotografieren oder –filmen mit mechanischen oder elektronischen Mitteln sind, soweit nicht anders in Textform vereinbart, unzulässig.

5.4 Auch nach Einräumung der Nutzungsrechte an den Kunden bleibt eShot berechtigt, die geschaffenen Werke zur Erprobung und Weiterentwicklung (für z. B. Fotografie- und Bildbearbeitungstechniken) zu verwenden.

5.5 Der Kunde erhält die Nutzungsrechte erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung. Stehen eShot weitere Ansprüche gegen den Kunden zu, erhält der Kunde die Nutzungsrechte erst, wenn sämtliche Ansprüche gegen ihn erloschen sind.

5.6 eShot gewährt die Nutzungsrechte nicht freigestellt von allen denkbaren Rechten Dritter. Der Kunde hat daher etwaige Drittrechte an den überlassenen Werken zu beachten.

6. Rücktritt

6.1 Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn eShot diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

7. Haftung von eShot; Obliegenheiten des Kunden

7.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

7.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

a) bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,

b) bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung eShots in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt ist; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, und solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf,

c) im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden,

d) bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,

e) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

7.3 Sollten durch Bereitstellungen oder Vorgaben des Kunden Rechte Dritter verletzt werden und eShot hierfür in Anspruch genommen werden, wird der Kunde die eShot von den Ansprüchen Dritter freistellen (inkl. der Rechts- und Verteidigungskosten). Sofern der Kunde die Werke bearbeitet oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise nutzt und dadurch Rechte bzw. Vorgaben Dritter verletzt werden, wird der Kunde daraus resultierende Streitigkeiten selbst führen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, wird der Kunde eShot von den Ansprüchen Dritter freistellen (inkl. der Rechts- und Verteidigungskosten).

7.4 Um den Verlust von Daten und/oder Programmen zu vermeiden, ist der Kunde verpflichtet, Datensicherungen durchzuführen und sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

7.5 Produktionsbedingte Beschädigungen der Ware wie z.B. Nadeleinstiche vom Styling, öffnen von Verpackungen oder Ähnliches hat der Kunde zu dulden.

7.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für entsprechende Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von eShot. Soweit die Haftung gegenüber eShot ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

8. Gewährleistung

8.1 Jegliche Gewährleistung der eShot erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch äußere Einflüsse oder durch ein Nichteinhalten der in der Leistung enthaltenen Nutzungsbedingungen verursacht werden. Sie entfällt, soweit der Kunde die Leistung ohne Zustimmung von eShot selbst ändert oder durch

Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderungen nicht unzumutbar erschwert wird.

8.2 Der Kunde hat die Fotos bzw. Videos nach Eingang auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Zeigt sich eine Unvollständigkeit oder ein Mangel, der ohne erhöhte Sachkunde oder großen Aufwand erkennbar ist, ist der Kunde verpflichtet, Unvollständigkeit oder festgestellte Mängel innerhalb von einer Woche nach Erhalt bei eShot – zu Beweis Zwecken schriftlich – zu rügen. Danach gilt die Leistung als vertragsmäßig und mängelfrei abgenommen.

8.3 Mängel eines Teils der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung, es sei denn, dass die Erbringung einer Teilleistung für den Kunden unzumutbar ist.

8.4 Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

8.5 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme durch den Kunden und endet nach 24 Monaten.

8.6 Setzt der Kunde die von eShot bereits erbrachten Leistungen produktiv ein, so gilt der bis dahin produktiv eingesetzte Teil automatisch als abgenommen.

9. Eigenwerbung

eShot darf die erbrachten Leistungen ganz oder in Teilen auf der Unternehmenswebsite unter www.eshot.de oder in anderen On- und Offline-Medien zur Eigenwerbung nutzen und den Kunden als Referenz nennen. Das Recht zur Benennung des Kunden als Referenz gilt nicht, wenn er ausdrücklich in Textform widerspricht.

10. Vertragsstrafe, Schadensersatz

Bei unberechtigter Verwendung, Bearbeitung, Einstellung oder Weitergabe des Fotos bzw. Videos in elektronischer, digitaler oder analoger Form und bei unberechtigter Einräumung von Rechten an Dritte verpflichtet sich der Kunde im Falle schuldhaften Handelns, eine von eShot der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens und weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

11. Geheimhaltung

11.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen (Informationen) dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

11.2 Die Verpflichtungen gemäß vorstehendem Absatz 11.1 gelten nicht bezüglich solcher Informationen,

a) die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Inhaber bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden,

b) die dem Empfänger der Information bereits vor der Offenlegung durch den Inhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren,

c) die von dem Empfänger ohne Nutzung von vertraulichen Informationen des Inhabers selber gewonnen wurden oder

d) die dem Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.

Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

11.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für drei (3) Jahre über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

11.4 Wenn eine Partei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Partei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

11.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger Abstimmung in Textform zulässig.

12. Abwerbeverbot

Der Kunde verpflichtet sich während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von eShot direkt oder indirekt durch Dritte abzuwerben oder ohne Zustimmung von eShot anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von eShot der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

13. Abtretungen und Einwendungen

13.1 Der Kunde kann Forderungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von eShot abtreten. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

13.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

13.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von eShot anerkannt sind.

14. Beteiligung Dritter

14.1 eShot ist ist berechtigt, vertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch von eShot bestimmte Dritte ausführen zu lassen.

14.2 Für Dritte, die auf Veranlassung, aufgrund Erwartung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von eShot tätig werden, ohne in einer Vertragsbeziehung zu eShot zu stehen, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. eShot hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn eShot aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

14.3 Für einen Dritten, den eShot aufgrund einer Weisung des Kunden beauftragt oder in sonstiger Form hinzuzieht („Substitut“), haftet eShot nur für eigenes Verschulden bei der Übertragung, insbesondere bei der Auswahl des Dritten, nicht aber für dessen Verschulden.

14.4 Im Falle der Beauftragung von Erfüllungsgehilfen zur Ausführung von Leistungen sind Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung primär gegenüber dem jeweiligen Erfüllungsgehilfen geltend zu machen, erst danach besteht eine subsidiäre Eigenhaftung von eShot. eShot verpflichtet sich, die gegen sie zustehenden Gewährleistungs- und sonstigen Rechte abzutreten sowie alle zur Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Unterlagen an den Kunden herauszugeben.

14.5 eShot ist berechtigt, von Kunden bereitgestellte oder für Kunden produzierten Daten in einem Rechenzentrum, welches von Subunternehmen betrieben wird, zu speichern. eShot behält sich das Recht vor, den Betreiber beziehungsweise das Rechenzentrum bei Bedarf zu wechseln.

15. Leistungsänderungen

15.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von eShot zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch textlich gegenüber eShot äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann eShot von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.

15.2 eShot prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwendungen und Terminen haben wird. Erkennt eShot, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt eShot dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt eShot die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

15.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird eShot dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

15.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

15.5 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. eShot wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

15.6 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von eShot berechnet.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss derjenigen Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.

16.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin, sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.